

gewöhnliche Seife 14 Rp. weniger als früher. Für die ordinäre Leipzigerseife tritt dagegen eine Erhöhung von 10 Rp. ein, für einen Zentner Seife von Fr. 35. Ein so minimier Zuschlag kann aber kaum in Betracht kommen gegenüber dem Werthe von Fr. 35.

Im Fernern scheint es der Kommission unstatthaft, jetzt schon, vor der bevorstehenden Zollrevision, einzelne Zollsätze zu ändern, die möglicherweise später wieder Modifikationen erleiden dürften. Es wäre dieß ein unzeitiges Vorgehen, für das kein triftiger Grund vorliegt.

Die Minderheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen demnach, Tit., Zustimmung zum Antrage des Bundesrathes, beziehungsweise Abweisung der Petition.

Bern, den 11. Juli 1865.

Namens der Minderheit der Kommission:

Scherz.

---

Note. Zur Minderheit der Kommission gehörten die Herren Scherz und Chaney.

---

## B e r i c h t

der

zur Prüfung der Botschaft und der Anträge des Bundesrathes  
über den internationalen Telegraphenvertrag von Paris  
berufenen nationalrätlichen Kommission.

(Vom 20. Juli 1865.)

---

Tit. I

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß unsere eidg. Administration sich für die Entwicklung des Telegraphenwesens ein großes Verdienst erworben hat. In richtiger Würdigung der Forderungen der

Zeit und mit gehörigem Verständniß der Interessen des Landes und seiner Verkehrsverbindungen mit andern Staaten hat sie gewußt, mit richtigem Takte und vieler Energie nicht nur im Innern des Landes ein befriedigendes telegraphisches Netz zu erstellen, sondern auch durch geeignete Vertragsabschlüsse mit benachbarten Staatsregierungen demselben einen größern Werth und Nachhalt zu verleihen. Während die Räte stets das organisatorische Geschick und die administrative Ausdauer, mit welcher dieser Verwaltungszweig gefördert wurde, anzuerkennen das Vergnügen hatten, konnten sie in gleicher Weise das Bestreben nur billigen, durch internationale Verträge den allgemeinen telegraphischen Verkehr zu erleichtern. Diese Theilnahme, die den einschlägigen Vertragsverhandlungen aus den Jahren 1863 und 1864 gewidmet wurde, konnte den Bundesrath nur ermuntern, die Erzielung eines allgemeinen internationalen Telegraphenvertrages mit allen Kräften anzustreben, und wir dürfen uns mit ihm freuen, daß es seinen Bemühungen und der eifrigen und thätigen Unterstützung seiner Abgeordneten, der Herren Minister Dr. Kern in Paris und Direktor Curchod in Bern, gelungen ist, einen solchen Vertragsabschluß zu erwirken und zur Vorlage zu bringen.

Mit diesen, unsere mit der Auffassung des Ständerathes übereinstimmende Auffassungsweise näher bezeichnenden einleitenden Bemerkungen könnten wir eigentlich unsern Bericht schließen und uns darauf beschränken, Ihnen den Beitritt zu dem Ihnen vorgelegten Beschlussesantrage zu empfehlen. Die Geschäftsordnung erfordert es aber, daß wir unsern Antrag etwas näher begründen, daher Sie uns hiefür wenigstens einige Augenblicke gestatten wollen.

Es handelt sich, wie Sie der Botschaft entnehmen wollen, um eine Vollmachtsertheilung zur Ratifikation von Verträgen, die vorliegen, und zur Eingehung von solchen, die noch nicht vorliegen, wohl aber projektirt sind. Wenn nun auch das dießfallige Begehren als ein weitgehendes, in letzterer Hinsicht selbst als ein etwas außergewöhnliches erscheinen mag, so gestaltet sich doch die Frage, oder die Aufgabe der Versammlung insofern als eine ziemlich einfache, als die Grundlage dieser neuern Verträge eine gegebene und anerkannte ist, und sie mehr nur als eine verbesserte und vermehrte Auflage der ältern Verkommnisse erscheinen, voraussichtlich auch allfällige Modifikationen je nach den Verhältnissen der einzelnen Staaten sich nicht erheblich von dem ursprünglichen prinzipiellen Boden entfernen werden.

An dem vorliegenden Hauptvertrage haben sich zwanzig europäische Staaten betheiligt; außer dem Kirchenstaate und Mecklenburg-Schwerin alle, die eigene Telegraphen-Verwaltungen haben. Der Beitritt auch derjenigen, die bisher zurückblieben, England inbegriffen, welches die Telegraphie der Privatindustrie überlassen, wird in Aussicht gestellt und kann fast nicht ausbleiben. Wenn nun viele Regierungen zusammenstehen und sich vertragen wollen, bei internationalen Verhandlungen zumal, so

müssen die allseitigen Verhältnisse in Betracht gezogen und gegenseitige Rücksichten beachtet werden. Bei der Prüfung solcher Vertragsabschlüsse kann daher offenbar nur in Frage kommen, ob ohne eigene besondere Beeinträchtigung im Allgemeinen Vortheile erzielt, ob namentlich die allgemeinen Verkehrsinteressen befördert worden seien, und ob diese Vortheile allfällige specielle Nachtheile aufwiegen.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, fassen wir zunächst den Hauptvertrag, der am 17. Mai abhin in Paris abgeschlossen wurde, ins Auge, und vergegenwärtigen wir es uns, daß bei solchen Verträgen wesentlich die Totalität maßgebend sein und von untergeordneten Dingen Umgang genommen werden muß, so vermögen wir in der That einen Einspruchgrund nicht nur nicht wahrzunehmen, sondern können uns der Einigung, die auf diesem Wege erzielt worden ist, nur freuen, sie so-  
nach nur anerkennend würdigen.

Ohne der Vortheile, die in der bundesrätlichen Botschaft genauer hervorgehoben sind, hier im Besondern zu gedenken, glauben wir doch vermerken zu sollen, daß sie mehr volkswirtschaftlicher als fiskalischer Natur sind, unser Erachten aber gerade darin ein nicht hoch genug anzuschlagender Grundzug dieses Hauptvertrages liegt. Daneben erachten wir den Vorbehalt als besonders werthvoll, nach welchem benachbarte Staaten unter sich in Bezug auf die Ermäßigung von Zagen und über die Aufstellung von Tarifen oder die Regulirung von Dienstverhältnissen, welche die Gesamtheit der Staaten nicht berühren, sich jederzeit beliebig frei vereinbaren können, weil dadurch eine freiere und zweckmäßige Entwicklung dieses für das Verkehrsleben so wichtigen Verwaltungszweiges gesichert wird.

Freilich darf hiebei nicht verschwiegen werden, daß gegenüber diesen volkswirtschaftlichen Urtheilen erhebliche finanzielle Einbußen in Aussicht stehen, einmal in Folge der überhaupt eintretenden Lagermäßigung und dann durch die Einführung der einheitlichen Tage nach Ländern mit Aufhebung des bisherigen sogenannten Zonen-systems und durch die daraus resultirende Verminderung unseres Transites. Wenn auch angenommen wird, daß die Jahreseinnahme unserer Administration dadurch um 30,000 bis 50,000 Franken verkürzt werden dürfte, so finden wir dennoch, ganz abgesehen von der anderweitig zu verhoffenden Ausgleichung, den Abschluß der allgemeinen Vortheile wegen für vorwiegend günstig und empfehlenswerth, um so mehr, als bei unsern Verhältnissen ganz offenbar nicht bloß das finanzielle Ergebniß eines solchen in Betracht gezogen werden darf, sondern in weit höherm Grade der allgemeine Nutzen, so wie der die individuellen Interessen des Verkehrs fördernde Charakter des Vertrages gewürdigt werden muß, und daß glücklicherweise unsere Finanzlage uns diese weitere Auffassung gestattet. Vor diesem Fundamente müssen einzelne mehr untergeordnete Inkonvenienzen weichen, welche man allerdings, wie es auch der Bundesrath anerkennt, lieber wegwünschen möchte, die man aber mit in

den Kauf nehmen muß, wenn man überhaupt mit der Erstrebung eines solchen Zieles einverstanden ist und die Ueberzeugung haben kann, daß für dasselbe nicht etwa nur wir, sondern alle bis auf einen gewissen Grad Opfer bringen, welche die Hauptsache wollen und in derselben das wesentlichste Gewicht finden.

Darum nehmen wir keinen Anstand, den Beitritt zu dem am 17. Mai abgeschlossenen Hauptvertrage als wünschenswerth zu erklären. Wir verlangen zu diesem Resultate ferner auch in Bezug auf die mit demselben vorgelegten, mit einzelnen Grenzstaaten behufs genauerer Ausführung des erstern abgeschlossenen Specialverträge.

Nachdem der Abschluß des vorerwähnten Hauptvertrages erfolgt war, war es fast selbstverständlich, daß die früher bestandenen Verträge in Frage kamen, und es ergab sich bald, daß sie wesentlichen Modifikationen unterstellt werden mußten. Dieses voraussehend, ertheilte der Bundesrath unsern Abgeordneten für Paris gleichzeitig hierauf abzielende Aufträge, die Sie der Botschaft entnommen haben werden. Es gelang denselben zwar, eine Festsetzung der Grundzüge der später dießfalls auszuwechselnden Erklärungen zu erzielen, nicht aber, bestimmte Verkommnisse zu vereinbaren. Nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen wurden solche indessen bald nachher zuwegegebracht, und zwar sehr bald und ohne besondere Schwierigkeiten mit Oesterreich, und nach einiger Zeit und längern und mühsamen Unterhandlungen auch mit dem Königreich Italien.

Der Vertrag, der am 22. April 1865 zu Bern mit dem österreichischen Abgeordneten abgeschlossen werden konnte, involvirt eine Erweiterung der ältern liberalen Konventionsbestimmungen und regulirt die gegenseitige Anwendung des neuen Hauptvertrages in einer Weise, die durchaus befriedigend ist. Wenn auch vortheilhaftere Tag- und Transitbestimmungen nicht unerwünscht wären, so läßt sich annehmen, daß das, was der Gegenwart zu erreichen nicht möglich wurde, von der nahen Zukunft erzielbar sein werde, um so mehr, als die k. k. österreichische Administration gerade auf diesem Gebiete von jeher sehr anerkennend war und sich geneigt zeigte, die Anwendung der herwärtigen Prinzipien zu fördern. Wir stellen uns daher auf unsern ursprünglichen Standpunkt und finden, daß, weil die Vorthelle, wenn auch bescheidenen Umfanges, vorwiegen und weder ein Rückschritt, noch eine erhebliche Abweichung von den von jeher festgehaltenen Grundlagen wahrnehmbar ist, ein Einspruchgrund nicht besteht, daher eine Vollmachtzertheilung gerechtfertigt ist.

Der Vertrag mit Italien, zuerst in Paris entworfen, dann in Florenz verworfen, machte eine Abordnung dahin nöthig, welcher dann eine Verständigung gelang. Dieselbe beruht, wie die Botschaft näher auseinandersetzt, allerdings auf gegenseitigen Konzessionen; doch läßt sich nicht verkennen, daß die von uns Italien gegenüber eingegangenen vortheilhafter oder umfangreicher sind. Der Bundesrath erklärt es daraus, daß die

italienische Regierung, wie sie es offen ausgesprochen habe, dermalen sich genöthigt sehe, die fiskalische Rücksicht überall vorwiegen zu lassen, und hofft auf vollkommenen Ersatz in der Zeit, in welcher es dieser Regierung möglich werde, andere Gesichtspunkte mit in Betracht zu ziehen. Der Vertrag selbst ergibt sich indessen für uns als ein Bedürfnis. Bei solchen Abschlüssen sind Concessionen unerlässlich; zudem wiegen auch dießfalls, alles gehörig abgewogen, die Vortheile vor und hemmen die Bestimmungen auch dieser Uebereinkunft die Vollziehung der allgemeinen Verträge nicht nur nicht, sondern fördern dieselben ebenfalls, daher wir, indem wir im Uebrigen in Bezug auf das Detail auf die Botschaft des Bundesrathes verweisen, keinen Anstand nehmen, Ihnen die Ertheilung der auch dießfalls gewünschten Ratifikations-Ermächtigung zu empfehlen.

Ähnliche Vertragsabschlüsse werden noch projectirt mit der päpstlichen Regierung, mit Frankreich, mit den süddeutschen Staaten und vielleicht mit noch andern Regierungen. Wie indessen ihr Zweck derselbe ist, und in der Erzielung einer bessern und für uns vortheilhaftern Ausführung des ersterwähnten Hauptvertrages besteht, so wird auch ihr Inhalt ein wesentlich übereinstimmender sein. Der Bundesrath stellt dieses in seiner Botschaft in bestimmte Aussicht und behält sich nur vor, auf die etwas abweichenden Verhältnisse der einzelnen Contrahenten gebührende Rücksichten nehmen zu können. Wir halten daher dafür, daß die hiefür gewünschte Vollmacht füglich ertheilt werden kann, und beantragen demnach dieselbe, im Hinblick sowohl auf die Sachlage, als auf die Vorgänge, und in der Beglaubigung, daß auf diesem Wege ein befriedigendes Endergebnis am ehesten und schnellsten ermöglicht werden kann.

Wie unser Bericht, so beruht daher auch unser Schlufsantrag auf einer vertrauensvollen Grundlage. Indem wir dabei auf Ihre Zustimmung zählen, beantragen wir Ihnen, in Uebereinstimmung mit der Schlußnahme des Ständerathes, die Annahme des bundesrätlichen Beschlusses-entwurfes.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 20. Juli 1865.

Die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission:

J. L. Sulzberger, Berichterstatter.

A. de Courten.

Jos. Bucher.

C. Bernasconi.

D. von Büren.

---

Note. Die Ratifikation erfolgte vom Ständerath am 18., und vom Nationalrath am 20. Juli.

**Bericht der zur Prüfung der Botschaft und der Anträge des Bundesrathes über den internationalen Telegraphenvertrag von Paris berufenen nationalrätlichen Kommission.  
(Vom 20. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1865
Date	
Data	
Seite	444-448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 871

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.